Wien, Donnerstag 1. September 1870. III. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 27. December 1856, betreffend das Verbot der Zerstückung der Häuser im Königreiche Böhmen.

Raimund D. hatte mit den Eheleuten Josef und Anna K. einen Kaufvertrag wegen einer Rustikal-Wirthschaftsrealität abgeschlossen, wornach von der Wirthschaft circa 4 Joch sammt einem unnummerirten Häuschen mit Garten abgetrennt werden solle. Das Bezirksamt S. in Böhmen, in welchem Kronlande der Fall spielt, verweigerte im Jahre 1856 die Bewilligung zur Abtrennung, weil hier eine neue Ansiedlung unter dem gesetzlichen Minimalmaße gebildet würde und weil nach der a. h. Entschließung vom 8. December 1856 (Minist.-Verordg. v. 27. Decbr. 1856 R.-G.-Bl. v. J. 1857 Nr. 1) die Theilung der Häuser nach einzelnen materiellen Bestandtheilen, indem nämlich das Häuschen in Frage als materieller Bestandtheil der Realität aufzufassen sei, verboten erscheine.

Im Jahre 1869 wurde von einem der Paciscenten neuerlich ein Trennungsgesuch vorgelegt, und dießmal bewilligte die politische Bezirksbehörde nach stattgehabter Localerhebung die Abtrennung der Grundstücke im Ausmaße von 4 Joch und die Abtrennung jenes Antheiles der Bauparzelle (das Haupthaus der Bauparzelle trägt die Nummer 16), auf welcher das mehrerwähnte Häuschen (ein zugebautes Häuschen) sich befindet. Die Bezirkshauptmannschaft motivirte die bewilligende Verfügung damit, daß nach dem Resultate der Erhebungen jener Theil des Hauses Nr. 16, welcher abgetrennt werden solle, für sich selbst bestehe, factisch durch den Bau von dem Hauptgebäude separirt sei und mit demselben in keinem Zusammenhange stehe und auf die Abtrennung von Bauflächen und derartigen Zubauten die a. h. Entschließung vom 8. December 1856 keine Anwendung findet.

Jetzt trat das Merkwürdige ein, daß der andere Paciscent ungeachtet des früheren Vertrages die politische Trennungsbewilligung nicht gelten lassen wollte und behauptete, daß die erste abweisliche Erledigung bereits in Rechtskraft erwachsen sei, und daß sich endlich in Folge der ursprünglichen abweislichen Erledigung bereits neue factische und rechtliche Verhältnisse gebildet hätten, die nicht mehr alterirt werden dürften.

Die recurrendo angegangene Statthalterei entschied in zweiter Instanz, jedoch im Sinne der Bezirkshauptmannschaft, und zwar mit der Motivirung, daß nach der neuerlichen Erhebung jener Theil des Hauses Nr. 16, dessen Abtheilung von dem Stammhause Nr. 16 angestrebt werde, ein für sich bestehendes Object bilde und mit den übrigen Bestandtheilen des Stammhauses nur durch eine gemeinsame Zwischenmauer verbunden sei und daß die Gemeinschaft des Kamins, welche zufällig bestehe, durch eine unerhebliche Bauführung gelöst werden könne. Sodann sprach sich die Statthalterei dahin aus, daß, was die Trennung von Grund und Boden anlange, diese Frage mit Hinblick auf das Gesetz vom 20. December 1869 gegenstandslos erscheine.

Nunmehr wandte sich der gekränkte Paciscent im Recurswege an das Ministerium des Innern. Dieses ersuchte das Justiz-Ministerium um dessen Wohlmeinung. Letzteres äußerte sich, wie folgt:

Für die Beurtheilung der aufgeworfenen Fragen scheint es vor Allem nöthig, die Anwendbarkeit der Verordnung vom 27. December 1856, R.-G.-Bl. v. Jahre 1857 Nr. 1 festzustellen.

Die Verordnung spricht im §. 1 von einer solchen Theilung eines Hauses, welche die Bestandtheile desselben in ihrem Zusammenhange beläßt, welche daher nicht eine Einheit in mehrere selbstständige Einheiten zerlegt.

Die Grundtheilungsverbote behandeln im geraden Gegentheil zu diesem Falle jene Fälle, in denen eine Einheit durch Theilung in mehrere selbstständige Einheiten zerlegt werden soll. Diese Verbote setzen daher die physische Theilbarkeit der ihnen unterliegenden unbeweglichen Sachen voraus, während jene Verordnung die physische Untheilbarkeit der Häuser zur Voraussetzung hat.

Daraus folgt, daß die Grundtheilungsverbote und die Haustheilungsverbote ganz verschiedener Natur sind, ja, daß der Ausdruck „Theilung" in den sich auf diese Gegenstände beziehenden Verordnungen keineswegs denselben Sinn hat. Die Anwendbarkeit dieser beiden Arten von Verordnungen wird in einem gegebenen Falle nur dann zusammentreffen, wenn bei einer in Beziehung auf ein Haus beabsichtigten Aenderung zugleich eine Grundtrennung vollzogen werden soll.

Wenn man dieß Verhältniß vor Augen hat, dann wird man dem Absatze 5 der Verordnung vom 27. December 1856 nur den Sinn beilegen können, daß die Anwendbarkeit der Grundtheilungsverbote durch die eben erwähnte Verordnung unberührt bleiben sollte. Der Inhalt dieses Absatzes hat demnach keine andere Bedeutung als die in den §§. 2 und 4 des für Böhmen erlassenen Landesgesetzes vom 20. December 1869 L.-G.-Bl. Nr. 152 enthaltenen Bestimmung, daß die privatrechtlichen Theilungsbeschränkungen unberührt bleiben.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen,, daß die Theilungsbeschränkung, von welcher die Verordnung vom 27. December 1856 handelt, privatrechtlicher Natur sei. Dieselbe ist ja nur eine Consequenz des Grundsatzes, daß ein Miteigenthum an einer ein Ganzes bildenden Sache nur nach ideellen Antheilen möglich ist und daß ein physischer Bestandtheil einer und derselben Sache nicht den Gegenstand eines einem Dritten zustehenden Eigenthumes bilden könne.

Dieser Grundsatz liegt in der Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechtes, er entspricht der Begriffsbestimmung des Miteigenthums und bildet die Grundlage für alle Bestimmungen über Pertinentien, über Zuwachs, über die Wirkungen einer Specification, sowie über die Auflösung einer Gemeinschaft an einer untheilbaren Sache.

Die Haustheilungsverbote, welche für Salzburg, Hallein, Oedenburg und Böhmen erlassen wurden, sind demnach keineswegs als neue exceptionelle Beschränkungen des Eigenthumsrechtes aufzufassen. Das Verbot gebietet nur einer durch Verletzung des eben erwähnten Grundsatzes entstandenen Rechtsverwirrung und der damit verbundenen Verwirrung in den Grundbüchern Einhalt. Neu sind in den betreffenden Verordnungen nur die für die Herbeiführung eines geordneten Rechtszustandes gegebenen Uebergangsbestimmungen.

Dem Absatze 5 der Verordnung vom 27. December 1856*) kann daher gewiß nicht der Sinn beigelegt werden, daß die an sich unzulässige Vertheilung des Eigenthumsrechtes nach den einzelnen materiellen Bestandtheilen eines Hauses in Ansehung der Häuser, welche zu einem bäuerlichen Grundbesitze gehören, als etwas Zulässiges anerkannt werden sollte.

Die Fragen, über welche die Parteien streiten, bestehen im vorliegenden Falle darin, ob das in Frage stehende Gebäude als eine oder zwei selbständige Sachen im juristischen Sinne des Wortes angesehen werden könne, und ob dieses Gebäude, falls es eine Einheit bildet, ohne Rechtsverletzung in zwei selbständige Häuser verwandelt werden könne.

Die Entscheidung dieser Fragen dürfte, da man gegenwärtig von der Anwendung der Grundtheilungsverbote abzusehen hat, den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden nur in soferne berühren, als es sich um die Handhabung von baupolizeilichen Vorschriften oder von anderen polizeilichen Anordnungen handelt."

Das k. k. Ministerium des Innern gab laut Erlasses vom 18. Juli 1870, Z. 10137, dem Rekurse keine Folge, weil gegen die in Frage stehende Haustheilung vom politischen Standpunkte aus kein Anstand obwalte. E.

*) Diese Verordnung hat sich auf Gebäude, welche dem Zerstückungsverbote des bäuerlichen Grundbesitzes unterliegen, nicht zu erstrecken.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenz der politischen Behörden in Angelegenheit der Ueberwachung des Zustandes der öffentlichen Straßen.

Johann P. überreichte im Jahre 1869 bei der Bezirkshauptmannschaft G. ein Gesuch beziehungsweise Anzeige, worin er um die angeblich höchst dringende Herstellung der in sehr gefährlichem Zustande sich befindlichen Müllerbrücke in O. bat.

Der Bezirkshauptmann beauftragte seinen Bezirkscommissär die Müllerbrücke (welche ursprünglich vom Salinenärar erbaut und erhalten worden war, deren Erhaltung aber seit dem Jahre 1859 der Gemeinde E. zur Last fiel,) gelegentlich einer andern Commissionsreise mit Beiziehung des Gemeindevorstehers zu besichtigen.

Der Bezirkscommissär constatirte, daß diese Brücke zum Verkehre mit Wägen nicht unumgänglich nothwendig sei, außer bei Feuersbrünsten, weil ohnehin noch eine Brücke die Verbindung mit O. bewerkstellige; daß, wenn aber auch der Bauzustand der Müllerbrücke bezüglich des Wagenverkehres sich nicht als befriedigend herausgestellt, doch durch eine Unterstützung von unten dieselbe für längere Zeit noch von Fußgehern anstandslos benützt werden könne.

Auf Grund des bezüglichen Commissionsprotokolles erließ nun der Bezirkshauptmann an die Gemeinde E. gemäß §. 22 des ob.-österr. Straßengesetzes vom 3. Juni 1864 die Aufforderung, die bei Feuersgefahr zur Zubringung der Löschmittel nothwendige Müllerbrücke binnen sechs Wochen in Stand zu setzen, wozu die Mittel vom Gemeindeausschusse in Anspruch zu nehmen seien, und die Anzeige zu erstatten, falls der letztere diese Mittel verweigern sollte.

Darüber beschloß der Gemeindeausschuß von E., daß die Müllerbrücke, nachdem sie für die Bevölkerung wohl wünschenswerth, jedoch nicht unbedingt nothwendig sei, auch fortan nur als Gehbrücke zu gelten habe, als welche sie gegenwärtig vollkommen sicher sei.

Der Bezirkshauptmann überzeugte sich hierauf persönlich von dem Zustande der Brücke, fand sie zwar schadhaft, aber wirklich selbst zur Herbeischaffung der Feuerlöschmittel nicht unbedingt nöthig, und bestand daher nicht mehr auf deren Herstellung, sondern gab dem Anzeiger P. über sein Andringen einen schriftlichen Bescheid, worin er ihm den Stand der Sache und die Gründe, warum die Herstellung der Brücke von der Gemeinde als nicht unumgänglich nöthig bezeichnet wurde, eröffnete.

In diesem ganzen Vorgange erblickte jedoch der ober-österr. Landesausschuß einen Uebergriff des Bezirkshauptmannes, gegen welchen er auch bei der Statthalterei Beschwerde führte. Nach seiner Ansicht hätte der Bezirkshauptmann die einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises betreffende Anzeige des Johann P. dem Landesausschusse abtreten, nicht aber Erhebungen einleiten und eine meritorische Entscheidung fällen sollen, wodurch er den Anordnungen des Landesausschusses vorgegriffen habe.

Die Statthalterei erledigte die Beschwerde des Landesausschusses dadurch, daß sie dem Bezirkshauptmann bemerkte:

„Daß die Erhebung über den Zustand der Brücke und über den Verkehrsumfang genauer und eindringlicher hätte erfolgen sollen, da, wenn dieß geschehen wäre, man gleich zu demselben Resultate gelangt wäre, welches zuletzt in dem Erlasse an Johann P. zum Ausdrucke kam, und somit eine Ingerenz von seiner Seite ganz unterblieben wäre."

Mit dieser Erledigung der Sache war der Landesausschuß jedoch nicht zufrieden gestellt; er brachte vielmehr die Beschwerde an das Ministerium des Innern ein, worin er bat, daß der Statthalterei die entsprechende Weisung ertheilt werde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Juli l. J. Z. 7931 entschieden: „Die von dem Bezirkshauptmann geübte Ingerenz, soweit sie sich auf die Untersuchung des Zustandes dieser Brücke und auf die Erlassung des Auftrages an den Gemeindevorsteher von E. erstreckt hat, sei in dem klaren Wortlaute des §. 22 des damals bestandenen Straßengesetzes vom 3. Juni 1864, L.-G.-Bl. Nr. 9*) und nach dem Inhalte des Commissionsprotokolles begründet. Was jenen Theil der Beschwerde betreffe, welcher gegen die von dem Bezirkshauptmanne an den Gesuchsteller und Anzeiger Johann P. ergangene Verständigung gerichtet ist, so involvire diese Verständigung nach ihrem Wortlaute keinerlei meritorische Entscheidung, sondern lediglich eine Bekanntgebung des Standes der Angelegenheit an die Partei über deren Eingabe zum Zwecke der Darlegung, daß für die politischen Behörden zum ferneren Einschreiten ein Anlaß nicht mehr vorhanden sei, worin ein Eingriff in den Wirkungskreis des Landesausschusses nicht erblickt werden könne." Pf.

Die Unterlassung der Einladung eines Ausschußmitgliedes zur Sitzung des Gemeinde-Ausschusses hat an und für sich nicht die Ungiltigkeit der Sitzung zur Folge. (Zu §. 42 der böhm. Gemeindeordnung.)

Der Besitzer des Gutes L. Anton B. ist in der Gemeinde B. virilstimmberechtigt, und hat den Anton G. daselbst als seinen Bevollmächtigten aufgestellt. Die Gemeinde B. hat im Jahre 1869 einen Gemeindeweg beschottern lassen. Der Gutsbesitzer B. ließ sofort durch seinen Gärtner den Schotter vom Gemeindewege beseitigen (am 4. September 1869). Dieß veranlaßte den Gemeindevorsteher noch auf denselben Tag Nachmittags den Gemeinde-Ausschuß einzuberufen. Bei dieser Gemeinde-Ausschußsitzung am 4. September 1869 wurde beschlossen, gegen den Gutsbesitzer B. eine Besitzstörungsklage einzubringen. Auf Grund des Gemeindebeschlusses wurde gegen den Gutsbesitzer B. die Besitzstörungsklage (am 1. October 1869) eingebracht, welche den Erfolg hatte, daß vom Bezirksgerichte W. erkannt wurde, der Gutsbesitzer B. habe sich jeder weiteren Besitzstörung zu enthalten, und den früheren Stand wieder herzustellen. Der Bevollmächtigte des B. Anton G. verlangte nun bei der Bezirkshauptmannschaft mit Eingabe vom 6. October 1869 die Annullirung des in der Gemeinde-Ausschußsitzung vom 4. September 1869 gefaßten Beschlusses wegen Einbringung der Besitzstörungsklage gegen B. aus dem Grunde, weil er als Bevollmächtigter des Virilstimmberechtigten nicht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei, somit der §. 42 Gemeindeordnung verletzt wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft D. entschied unter Berufung auf die

*) Sowohl diese Bestimmung als auch §. 19 des neuen Straßengesetzes vom 11. December 1869 ordnen ausdrücklich an, daß die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet sind, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen in gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß ihnen in Fällen vorgefundener Gebrechen obliege, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen.

§§. 42 und 102 der Gemeindeordnung, die Ausschußsitzung am 4. September sei ungesetzlich gewesen, und die dabei gefaßten Beschlüsse seien ungiltig, weil der Gemeindevorsteher der Behauptung des G., der Virilstimmberechtigte beziehungsweise dessen Bevollmächtigter sei zur Sitzung nicht einberufen worden, keinen glaubwürdigen Beweis entgegenstellen könne und daher von der Bezirkshauptmannschaft angenommen werde, die Einberufung des Ausschusses zur Sitzung am 4. September 1869 habe nicht nach Maßgabe des §. 42 Gemeindeordnung stattgefunden. Gegen diese Entscheidung recurrirte der Gemeindevorstand in B., indem er geltend machte: Daß im §. 42 Gemeindeordnung, nur solche Ausschußversammlungen als ungesetzlich bezeichnet sind, welche vom Gemeindevorsteher nicht einberufen wurden; daß er dem Gemeindediener beauftragt habe, „alle" Ausschußglieder zur Sitzung einzuladen. Sei G. ungeachtet dessen doch nicht eingeladen worden, so dürfte dieß hier um so weniger entscheidend sein, als er nach §. 45 Gemeindeordnung zur Abstimmung wegen Befangenheit gar nicht berechtiget gewesen sei.

Die Statthalterei hat erklärt, es könne bezüglich des Gemeindebeschlusses vom 4. September wegen Einbringung der Besitzstörungsklage gegen B. die unterlassene Einladung des Virilstimmberechtigten zur Sitzung bei Bestand des §. 46 Gemeindeordnung nicht beanständet werden, und die formelle Giltigkeit desselben nicht beeinträchtigen. Die Statthalterei hat daher die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, weil dieselbe, insoferne sie den Vollzug des Gemeindebeschlusses vom 4. September 1869 untersagte, nicht im Gesetze begründet war.

Gegen die Statthalterei-Entscheidung recurrirte der Bevollmächtigte G., welcher sich auf §. 42 Gemeindeordnung berief und geltend machte, daß der Verhandlungsgegenstand am 4. September kein dringender gewesen sei, daher die Einladung 3 Tage vor der Abhaltung der Sitzung zu erfolgen hatte; daß die Einladung auch an den Virilstimmberechtigten hätte geschehen sollen, die Sache des Letzteren sei es dann gewesen, bei der Berathung nach §. 46 Gemeindeordnung abzutreten; es dürfe nicht allein die abwesende Stimme in Betracht gezogen werden, vielmehr müsse erwogen werden, daß der Abwesende nicht nur zur Abstimmung, sondern auch zur Berathung berechtigt war, und durch seine Meinungsäußerung eventuell dem Beschluß eine ganz andere Richtung hätte geben können, daß es endlich bei einer andern Auslegung ganz im Belieben des Gemeindevorstehers stehen würde, nur jene Ausschußmitglieder, die er haben will, zur Sitzung einzuberufen.

Das Ministerium des Innern wies unterm 12. Juli 1870, Z. 8016, den Rekurs des Bevollmächtigten G. zurück, „weil die Versammlung des Gemeinde-Ausschusses von B. am 4. September 1869 über Berufung des Gemeindevorstehers stattfand, an derselben auch eine beschlußfähige Anzahl von Ausschußmitgliedern sich betheiliget hat, und somit jene Bedingungen zutreffen, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Gemeindeordnung im §. 42 zur formellen Giltigkeit einer Ausschußsitzung jedenfalls und unerläßlich erfüllt sein müssen, weil ferner eine positive gesetzliche Bestimmung, wornach jede Gemeinde-Ausschußsitzung, zu der ein oder das andere Mitglied des Gemeinde-Ausschusses nicht eingeladen worden ist, an und für sich als nichtig, und die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse als formell ungiltig zu behandeln wären, nicht besteht, daher dermal ein im §. 102 der Gemeindeordnung vorhergesehener Fall des Einschreitens der politischen Behörde gegen Gemeindebeschlüsse nicht vorliegt." Km.

Drohung mit Pfändungsvornahme als Act eigenmächtiger Selbsthilfe nach §. 19 a. b. G.-B. bestraft.

Der Grundbesitzer J. Z. mit seinem Gesuche um executive Pfändung der Fahrnisse der M. Sch. zur Hereinbringung einer Forderung per 3 fl. ö. W. nebst Klagekosten per 1 fl. 94 kr. ö. W., also zusammen eines Betrages von 4 fl. 94 kr. ö. W. vom k. k. Bezirksgerichte B. wegen eines Formfehlers abgewiesen, wendete sich an den Privatschreiber St. K. Der letztere begab sich in Folge dessen in die Wohnung der Schuldnerin, wies dort das von ihm verfaßte neuerliche Executionsgesuch, das jedoch keinen gerichtlichen Bescheid trug, vor und wollte selbst sofort die Pfändung der Fahrnisse vornehmen, wenn M. Sch. nicht den schuldigen Betrag erlegte.

Die Schuldnerin M. Sch. zahlte den bezifferten Betrag, und brachte beim k. k. Bezirksgerichte B. gegen den Privatschreiber St. K. die Anzeige wegen eigenmächtiger Pfändung und Verletzung des Hausrechtes an. Das Bezirksgericht erkannte St. K. der Uebertretung des §. 333 des Strafgesetzes schuldig und verurtheilte ihn zu dreitägigen mit einmal Fasten verschärften Arrest, sowie zur Zahlung der Kosten des Verfahrens und Vollzuges. Das Urtheil wird in folgender Weise begründet: „Durch die Zeugenaussagen der M. Sch. und des J. B. ist nach §. 422 und 426/c Strafproceßordnung erwiesen, daß St. K. am 21. Mai 1869 in die Wohnung der erstgenannten gekommen ist, und die Pfändung der Mobilien für J. Z. (dem Gläubiger der M. Sch.) vorzunehmen sich angeschickt, daß er sich also den Anschein eines Gerichtsabgeordneten gegeben habe. Diese Handlung bildet den Thatbestand des §. 333 des Strafgesetzes." „Belangend den Kostenersatz wird sich auf §. 341 des Strafprozesses und die Verordnung vom 2. Juni 1859 bezogen."

Ueber die von St. K. eingebrachte Berufung entschied das k. k. Oberlandesgericht G. unterm 4. August 1869, Z. 9332, daß, nachdem weder aus der Anzeige der M. Sch. noch aus den Angaben des Zeugen J. B. und des Angeklagten St. K. hervorgeht, daß dieser letztere sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgab, vielmehr aus der eigenen Angabe der Anzeigerin zu entnehmen ist, daß sie in St. K. eine Gerichtsperson nicht erkannte, weil sie sich der eigenmächtigen Pfändungsvornahme mit dem Beifügen widersetzte, daß Pfändungen nur von Gerichtspersonen vorgenommen werden dürfen, demnach vorliegend der Thatbestand der Uebertretung des §. 333 St. G. nicht vorhanden sei. In Folge dessen wurde auch das erstrichterliche Urtheil vollinhaltlich aufgehoben, und in Erwägung, daß sich die Handlung des St. K. nach Ansicht des Oberlandesgerichtes allerdings als ein Akt gesetzwidriger Selbsthilfe darstellt, welcher der Ahndung im politischen Wege unterliegt, das k. k. Bezirksgericht B. angewiesen, den Akt der zuständigen politischen Behörde zur Amtshandlung abzutreten.

Die in die Verhandlung eintretende Bezirkshauptmannschaft B. hat nun unterm 15. September 1869, Z. 1202, auf Grund des durch übereinstimmende Zeugenaussagen und theilweisen Geständnisses erwiesenen Thatbestandes den St. K. der Drohung mit Pfändungsvornahme schuldig erkannt und im Hinblicke auf die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, Nr. 198, und im Hinblicke auf das Gesetz vom 27. October 1862 R.-G.-Bl. Nr. 88 zu einer Arreststrafe von 24 Stunden und Tragung der Kosten dieses Strafvollzuges verurtheilt.

Der Landespräsident von K. wies den dagegen eingebrachten Recurs des St. K. mit Erlaß vom 17. October 1869, Z. 4479, unter folgender Begründung zurück:

„Wenn auch eine Drohung der Pfändungsvornahme durchaus nicht die Kriterien einer strafbaren Handlung an sich trägt, und daher dem Recurrenten in dieser Hinsicht kein Verschulden zur Last fällt, so muß demselben doch sein durch übereinstimmende Aussagen zweier Zeugen bewiesenes und von ihm nicht widersprochenes Auftreten, durch welches er die Zahlung eines Betrages von 9 fl. 78 kr. ö. W. von Seite der M. Sch. veranlaßte, als die vom günstigen Erfolge begleitete Selbsthilfe angerechnet und in Gemäßheit des §. 19 des a. b. G. B. und der Verordnung vom 30. September 1857 Nr. 198, R.-G.-Bl. mit der Bestrafung dieser Uebertretung vorgegangen werden." Dr. V. P.

Literatur.

Die Rechtsprechung des k. k. österr. obersten Gerichtshofes. Jahrbuch für 1869, herausgegeben von Dr. Julius Schimkowsky, k. k. Notar. Wien 1870. Manz'sche Buchhandlung.

Das Jahrbuch soll eine Reihe von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in der Weise bringen, daß an eine höchst kurze Darstellung des Falls der leitende Rechtsgrundsatz des Erkenntnisses gereiht wird. Zugleich wird mit besonderem Fleiße eine Sammlung sich widersprechender Entscheidungen der obersten Curie damit verbunden. Wir haben also ein Werk vor uns, von dem man sagen kann, daß es in leidlicher Systematik mit den Grundsätzen bekannt mache, welche den obersten Gerichtshof bestimmt haben in einzelnen Fällen so und nicht anders zu entscheiden, während uns die genauere Geschichte des Falles, der die Entscheidung hervorgerufen hat, vorenthalten bleibt. Gewiß hat diese Methode Etwas für sich, denn sie erspart die Durchlesung und das Studium der Streitsache, die Vergleichung zwischen den instanzenmäßigen Beurtheilungen derselben und das Erwägen der Beweggründe des letzten Forums. Allein ebenso

ruft sie ein gewaltiges Bedenken insoferne gegen sich hervor, als sie den Zweifel erregt, ob die siebartige Verarbeitung des Stoffes in letzter Linie auch den echten Kernpunkt des Falles bringe. Man müßte vor Allem auf gut Glück die Garantie hinnehmen, daß dem ersten Veröffentlicher ein ordentlicher Actenauszug zu Gebote gestanden, oder daß das Resumé aus den Entscheidungsgründen, wie dieses oder jenes Blatt sie bringt, richtig gewesen sei, dann daß aus den Beweggründen überhaupt ein Rechtsgrundsatz präcisirbar ist, und daß ihn der Verfasser daraus auch wirklich richtig abgeleitet habe.

Daß man aber bei einer Arbeit, deren Spitze gegen die juristische Reputation einer so hochgehaltenen Körperschaft gerichtet ist, nach einer mehreren Garantie, als sie selbst der rechtsgewandte Herr Verfasser zu bieten vermag, fragen muß, wird Jedermann erklärlich finden. Sie vermissen wir gerade bei dieser Arbeit um so fühlbarer, weil die Zusammenstellung von contradictorischen Erkenntnissen einer Curie ein ganz geeignetes Mittel ist, das Vertrauen auf die Rechtsprechung derselben zu erschüttern und dadurch die Juristenwelt, welche bisher gewohnt war in den Sprüchen des obersten Gerichtshofes einen reichhaltigen Lernstoff zu finden, verleitet werden könnte, diese als unbedeutend und bedeutungslos von ihrem Studium auszuschließen. Wenn man nicht etwa nach einem viel tiefer liegenden Interesse, als wornach der Verfasser forscht, die Zusammenstellung zweier widersprechender Entscheidungen beurtheilt, welchen Werth hat sie dann überhaupt? Viel wichtiger wäre eine kritische Behandlung jener Erkenntnisse, welche über zweifelhafte und verschieden beurtheilte Rechtsfälle eine gründliche wissenschaftliche Lösung bringen würde. Fehlerhafte Anschauungen oder sich gegenseitig abschwächende Sprüche eines Gerichtshofes können auf die Dauer das Interesse des Lesers nicht fesseln. Ihre Veröffentlichung mag wohl wirksam sein in der Richtung, daß am Gerichtshof selbst das Bestreben erhöht wird, derogative Entscheidungen zu vermeiden, allein ganz werden diese nie zu beseitigen sein. Die Forderung, welche der Verfasser an einen Gerichtshof stellt, ist bei der Labilität des menschlichen Geistes platterdings unerfüllbar; weder eine gewisse Centralisation der Senate des obersten Gerichtshofes, noch ein Ueberwachungssenat werden widersprechende Entscheidungen zu hindern vermögen.

Wären wir so bereitwilligst auf die Absichten des Verfassers bei Herausgabe seines Jahrbuches eingegangen und hatten nun angedeutet, wie ungenügend das Materiale bearbeitet, und wie werthlos es ist, ja geradezu wie destructiv es wirken muß, Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes zu veröffentlichen, welche sich gegenseitig entkräften, wenn diese Veröffentlichung etwa nur aus der Absicht entspringt, wie sie der Herr Verfasser in der Vorrede seines Werkes klar zum Ausdrucke bringt; so haben wir hiemit auch die Pflicht übernommen, das rein Objective solcher Veröffentlichungen zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht etwa weit über dem Gesichtskreis des Herrn Dr. Schimkowsky hinaus sich ein Standpunkt wird finden lassen, von dem aus wir es als erwünscht und nützlich bezeichnen könnten, wenn irgend ein sehr gewissenhafter, verläßlicher und anerkannt tüchtiger Jurist derlei widersprechende Entscheidungen zum Gegenstande einer Sammlung machen würde.

Hier leitet uns die folgende Betrachtung. — Die Rechtsbegriffe sind nicht stationär. Mit ihnen steht die Culturentwicklung, die Verkehrsthätigkeit und die Verschiedenartigkeit der socialen Erscheinungen in einer lebhaften Wechselbeziehung. Unter dem gewaltigen Drucke einer veränderten gesellschaftlichen Ordnung vollzieht sich in aller Stille, aber Schritt für Schritt ihren Bewegungen folgend, die Wandlung der Rechtsbegriffe, der Umschlag der Rechtsanschauung und die Ersetzung hinfällig gewordener Gesetze. So unauffällig ist dieser Verlauf, daß wir uns selbst oft plötzlich mit Gesetzen überraschen, die grundverschieden von den bisherigen Auffassungen, unverkennbar das Gepräge der herrschenden Rechtsanschauung an sich tragen, und den seither anders gewordenen Bedürfnissen entsprechen. Unauffällig ist er in der That; denn den einzigen Gradmesser dieses Verlaufes haben wir in der Interpretation der eben geltenden Gesetze. Insoferne also eine Curie aus den erfahrensten und bewährtesten Richtern, wie es der oberste Gerichtshof ist, bezwungen von einer veränderten allgemeinen Rechtsanschauung, jetzt eine Auffassung des Gesetzes bekundet, welche seiner früheren ganz entgegengesetzt ist, haben ihre widersprechenden Entscheidungen ein tiefes Interesse. Sie sind die Incarnation des Rechtsfortschrittes, in ihnen fixirt sich die Metamorphose der Begriffe zu einem positiven Bilde, dessen Spiegel ein neues Gesetz wird.

Wenn also das vorliegende Jahrbuch von diesem Gesichtspunkte aus redigirt würde, wenn die sich abschwächenden Entscheidungen nicht in planloser Aneinanderreihung und nicht aus der in der Vorrede des Herrn Verfassers geäußerten Intention veröffentlicht, sondern vor Allem jene Titel des positiven Rechtes in Betracht genommen würden, bei welchen in Folge der allgemeinen Rechtsüberzeugung ein Umschwung der Meinungen zu gewärtigen ist, dann hätte ein solches Werk einen großen, jetzt noch gar nicht übersehbaren Nutzen gestiftet. So bei den äußerst fühlbaren Härten des Privatrechtes in Ansehung des Beweises der unehelichen Vaterschaft, so Angesichts der offenbaren Schädlichkeit von Sicherstellungen bedingter Pfandrechte für den Realcredit, dann bezüglich des Eigenthumsrechtes, dessen Begriff durch die Bestimmungen der fideicommissarischen Substitution, als eines weit über das Menschenleben hinaus an der Sache haftenden Willens, eine mit Recht angefochtene Erweiterung erhielt, so in der Schwäche der Gesetzgebung in Bezug auf den Versicherungsvertrag, in den nicht mehr zeitgemäßen Befristungen der Verjährung, oder gegenüber der rechtsvernichtenden Kraft formeller Mängel im Civilproceße, in der Auffassung des Strafgrundes, in den schwierigen Fragen der Anwendung der Strafe bei dem Zusammentreffen von Delicten u. s. w.

Wollte der Herr Verfasser in dieser Richtung wirken, und in seinem Buche die Fortentwicklung des Rechts und die natürliche Vorbereitung künftiger Gesetze wie sie sich in den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes abspiegelt, verfolgen, dann wird er die Zustimmung aller Jener gewinnen, die heute mit Recht seine Arbeit übel beurtheilen, gegenüber dem leichtwiegenden Verlust des Lobes aller literarischen Applaudeure und beschränkten Gerichtsjuristen, denen es jedes vorkäme, oder als gute Entschuldigung für ihre Bornirtheit gälte, wenn sie auf Fehler des obersten Gerichtshofes hinweisen könnten. J. v. S.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1870, Z. 9351, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen.

Eine sanitätspolizeiliche chemische Untersuchung soll bei einer Amtshandlung nur dann vorgenommen werden, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung unerläßlich oder doch von wesentlichem Belange ist, so wie, daß die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Constatirung des Falles genügt.

Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu ertheilen, und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit zu präcisiren.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den geheimen Rath und Feldmarschallieutenant Gabriel Freiherrn von Rodich zum Statthalter im Königreiche Dalmatien ernannt.

Se. Majestät haben den geheimen Rath und Sectionschef extra statum des Ministeriums des Innern Josef Bruno Freiherrn Fluck v. Leidenkron der Leitung der dalmatinischen Statthalterei enthoben.

Se. Majestät haben die Enthebung des Statthaltereirathes erster Classe der dalmatinischen Statthalterei Franz Freiherrn v. Rechbach von seinem gegenwärtigen Dienstposten unter dem Vorbehalte seiner anderweitigen entsprechenden Dienstesverwendung genehmiget, und an dessen Stelle den Statthaltereirath erster Classe Hieronymus Alesani zu der dalmatinischen Statthalterei zurückversetzt.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Grafen Albert Nostitz-Rieneck zum Oberstlandmarschall des Königreiches Böhmen und den Dr. Wenzel Ritter v. Bělský zu dessen Stellvertreter ernannt.

Se. Majestät haben dem Consul und Director der Kommerzialkanzlei der Botschaft in Constantinopel Josef Schwegel als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben die Wahl des Advocaten Dr. Maximilian d'Angeli zum Podesta der Stadt Triest bestätiget.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Arnold Freiherrn von Aichlburg, den Primarwundarzt und Stadtphysikus Dr. Alois Hussa und den Primararzt Dr. Carl Birnbacher zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Kärnten ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurathe Carl Schaumburg taxfrei den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Besetzung der ausübenden Organe auf den Gütern des gr. or. Religionsfondes in der Bukowina, Verwalters-, Kontrolors-, Wirthschaftsadjuncten-, Baumeisters-, Oberförsters-, Försters-, Unterförsters-, Forstpracticanten- und Forstwarte-Stellen mit Gehalten von 1400 bis 300 fl. herunter, Naturalquartieren, Holzdeputaten u. s. w. bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 199.)

Officialsstelle bei der Landeshauptcasse in Linz mit 900 fl. Gehalt jährlich, eventuell mit 800 fl. und Cautionspflicht, dann eventuell eine Assistentenstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich bis 20. September l. J. (Amtsbl. Nr. 200.)

Provis. Conceptsadjunctenstelle bei den politischen Behörden in Salzburg mit 400 fl. Jahresgehalt bis 30. September l. J. (Amtsblatt Nr. 205.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.